



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim,
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall oder einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt für jede volle Stunde Euro 17,00, für halbe Stunden die Hälfte.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die zu einem Alarm angetreten, aber nicht abgerückt sind, wird eine Stunde verrechnet.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wurden, erhöht sich der Durchschnittssatz um Euro 4,00 je zu entschädigende Stunde, für halbe Stunden um 2,00 Euro.
- (5) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Höhe von Euro 4,00 pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen gewährt, wenn Erfrischungen nicht gereicht worden sind.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

- (7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen wird auf Antrag
- für Auslagen ein Durchschnittssatz Euro 2,50 je Stunde für die Lehrgangsteilnehmer und für die Ausbilder ein Durchschnittssatz von Euro 7,50 je Stunde (jedoch nur dann, wenn kein Ersatz von Dritten geleistet wird) und
 - der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag gewährt, bei selbständigen Gewerbetreibenden von Euro 32,50 je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes (Stufe B) in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe - in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes (Stufe B) in seiner jeweiligen Fassung - ersetzt (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

1. Kommandant(in)

- | | |
|--|---------------|
| A. Der/Die Feuerwehrkommandant/in (Stadtbrandmeister) | Euro 5.800,00 |
| B. Die Stellvertreter des/der Feuerwehrkommandanten/in (stellvertretender Stadtbrandmeister) | Euro 1.500,00 |

2. Abteilungskommandant(in)

A. Abteilungskommandant/in der Abteilung Wertheim-Stadt	Euro 3.000,00
B. Stellvertreter der/des Abteilungskommandanten/in der Abteilung Wertheim-Stadt	Euro 750,00
C. Pro bestelltem Zugführer Abteilung Wertheim Stadt	Euro 330,00
D. Abteilungskommandant/in der Ortschaftswehren	Euro 500,00
E. Stellvertreter der/des Abteilungskommandanten/in der Ortschaftswehren	Euro 200,00
F. Abteilungskommandant/in einer Schwerpunktwehr	Euro 750,00
G. Stellvertreter der/des Abteilungskommandanten/in einer Schwerpunktwehr	Euro 330,00

3. Gerätewarte der Ortschaftswehren

A. Gerätewart einer Schwerpunktwehr	Euro 250,00
B. Gerätewart der Ortschaftswehren mit Feuerwehrfahrzeug	Euro 110,00
C. Gerätewart der Ortschaftswehren ohne Feuerwehrfahrzeug	Euro 90,00

4. Jugendfeuerwehr

A. Jugendwart	Euro 330,00
B. Stellv. Jugendwart	Euro 200,00
C. Jugendgruppenleiter	Euro 200,00
D. Stellv. Jugendgruppenleiter (ein Stellvertreter)	Euro 80,00

5. Spielmannszug

A. Spielmannszugführer	Euro 260,00
B. je Stabführer	Euro 130,00

Schriftführer/Kassenverwalter

A. Schriftführer Gesamtwehr	Euro 25,00
B. Schriftführer Einsatzabteilung	Euro 50,00
C. Kassenverwalter Einsatzabteilung	Euro 50,00

- (2) Für die Durchführung der genannten Ausbildungslehrgänge auf Standortebene gewährt die Gemeinde den Ausbildern eine pauschale Funktionszulage, die im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter auf die Ausbilder – entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme – aufzuteilen ist.

Grundausbildungslehrgang	Euro 1.000,00
Truppführerlehrgang	Euro 600,00
Maschinenlehrgang	Euro 600,00
Funklehrgang	Euro 260,00

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 5, § 2 Abs. 1 bis 3 und § 5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall Euro 17,00 je Stunde gewährt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen wird bei Nachweis eine Entschädigung in tatsächlicher Höhe bezahlt.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag
- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von Euro 12,00 je Stunde
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall wird nach Nachweis bezahlt.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an einer Hauptversammlung der Gesamtwehr Euro 6,00.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an einer Hauptübung (Einsatzübung mehrerer Abteilungswehren unter Leitung des/der Feuerwehrkommandanten/in) 6,00 Euro oder es wird Verpflegung gewährt.

§ 6

Entschädigung für Fahrzeughalter

Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug als Zugfahrzeug für Feuerwehrlöschgeräte zur Verfügung stellen, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für das eigene Fahrzeug pro Einsatz- oder Übungsstunde Euro 12,00.

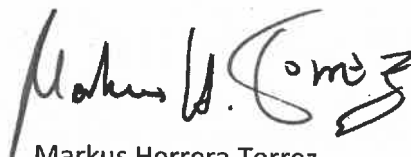
§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim vom 18. November 2019 außer Kraft.

Wertheim, den 06. Mai 2024

Für den Gemeinderat:



Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Hinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.